

Sehr geehrte Patientin,  
Sehr geehrter Patient!

als Ihr Zahnarzt habe ich bei Ihnen die Notwendigkeit einer Wurzelbehandlung festgestellt. Was früher ohne Diskussion durchgeführt werden konnte, bedarf heute einer gewissen Erklärung.

Der Gesetzgeber hat die Bedingungen, unter denen eine Wurzelbehandlung von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse übernommen wird, sehr stark präzisiert und damit verschärft. Damit die neuen Richtlinien auch durchgeführt werden, sind gleichzeitig auch die Kontrollen verschärft worden.

Eine Wurzelbehandlung ist oft die einzige Alternative zum Entfernen eines Zahnes, wenn das Zahnmark in seinem Inneren entzündet oder schon zerfallen ist. In einem aufwendigen Verfahren wird dabei das entzündete bzw. zerfallene Gewebe bis in die Spitzen der Wurzeln entfernt. Der entstandene Hohlraum wird, bisweilen mehrfach, desinfiziert und anschließend mit einer Füllung verschlossen. Ob der Zahn dadurch langfristig erhalten werden kann, hängt unter anderem vom



Grad seiner Vorschädigung und von der Beschaffenheit der Zahnwurzel ab. Daher sind die Erfolgsaussichten einer Wurzelbehandlung nicht immer genau abzuschätzen.

### Leistungen der Krankenkasse

Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt die Kosten für eine Wurzelbehandlung nur, wenn der Zahn als erhaltungswürdig eingestuft wird. Besonders

bei den hinteren Backenzähnen (Molaren) ist das nicht ohne weiteres der Fall. Bei ihnen ist eine Wurzelbehandlung in der Regel nur angezeigt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Der Backenzahn steht in einer vollständigen Zahnreihe ohne Lücke.
- Die Behandlung verhindert, dass die Zahnreihe einseitig nach hinten verkürzt wird.
- Durch die Behandlung kann vorhandener Zahnersatz erhalten werden.

Im Einzelfall können auch andere Gründe für eine Erhaltungswürdigkeit sprechen. Darüber hinaus gilt

für jede Wurzelbehandlung, dass die Krankenkassen Therapieversuche mit unklaren Erfolgsaussichten nicht bezahlen. Auch für die Anwendung speziell notwendiger, sinnvoller und heute gängiger Behandlungstechniken kommen sie in der Regel nicht auf. Sie erhalten dafür einen individuellen privaten Kostenvoranschlag.

### Wenn die Kassen nicht bezahlt

Manchmal kann daher eine Wurzelbehandlung nicht zu Lasten der Krankenkasse durchgeführt werden, auch wenn die Erhaltung des Zahnes gewünscht wird. Es besteht dann die Möglichkeit, die Behandlung komplett als private Leistung durchführen zu lassen.

Mit diesem Flyer ist eine individuelle Beratung durchgeführt worden.

Mehr Information erhalten Sie im Internet unter:

[www.dr-kendzia.de](http://www.dr-kendzia.de)  
oder  
[www.kzbv.de](http://www.kzbv.de)

**Behandlungsvereinbarung**  
Bei Privatkassen sind die Leistungen teilweise in der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht enthalten. Sollten sie nicht enthalten sein, wird nach § 6 Absatz 1 der GOZ verfahren (Alternativeleistung, die nach dem Betrag den Kosten der eigentlichen Leistung entspricht. Sie muss demnach nicht im Wortlaut der eigentlich durchgeführten Leistung entsprechen.)  
Bei gesetzlich versicherten Patienten wird eine private Behandlungsvereinbarung auf der Grundlage der Gebührenordnung für Zahnärzte abgeschlossen. Die Kosten werden von der gesetzlichen Krankenkasse nicht übernommen.  
Somit sind die anfallenden Kosten und Bedingungen für privat versicherte und gesetzlich versicherte Patienten gleich!

Dieser Aufklärung liegt ein konkreter Heil- und Kostenplan für die Therapie bei.

### Beispielberechnungen für Wurzelbehandlungen einzelner Zähne

<i>Leistungsbeschreibung</i>	* Komplettpreis ca. in €
Ein Frontzahn (z.B. mittlerer Schneidezahn) mit einem Wurzelkanal **	385,00
Ein kleiner Backenzahn (z.B. der erste kleine Backenzahn) mit zwei Wurzelkanälen**	545,00
Ein großer Backenzahn (z.B. der erste große Backenzahn, 6er) mit drei Wurzelkanälen **	720,00

Alle Beispiele verstehen sich ohne Füllung für den Zahn. Wurzelfüllung und Füllung des Zahnes ist nicht dasselbe.

Zur weiteren Versorgung des wurzelbehandelten Zahnes empfehlen wir metallfreie Wurzelstifte, dies beugt der Korrosion und dem Stiftbruch vor und ist biologisch wesentlich verträglicher!

\* Stand der Preise in Euro 25.04.2012, Änderungen vorbehalten.

\*\* Wenn der gesetzlichen Krankenkasse bekannt wird, dass die Wurzelbehandlung eine Wunschleistung war, also privat vom Patienten durchgeführt worden ist und somit nicht den Richtlinien der gesetzlichen Krankenkasse entspricht, dann ist dieser Zahn für die gesetzliche Krankenkasse nicht existent. Folglich sind alle mit diesem Zahn in Verbindung stehenden späteren zahnärztliche Behandlungen auch privat zu zahlen!

# Patienten-Information zur Wurzelbehandlung



Dr. med. dent. Gregor  
Kendzia  
Zahnarzt  
Bahnhofstraße 41  
67136 Fußgönheim  
Telefon: (06237) 92 90 33  
FAX: (06237) 92 90 35  
Email: [info@dr-kendzia.de](mailto:info@dr-kendzia.de)  
<http://www.dr-kendzia.de>